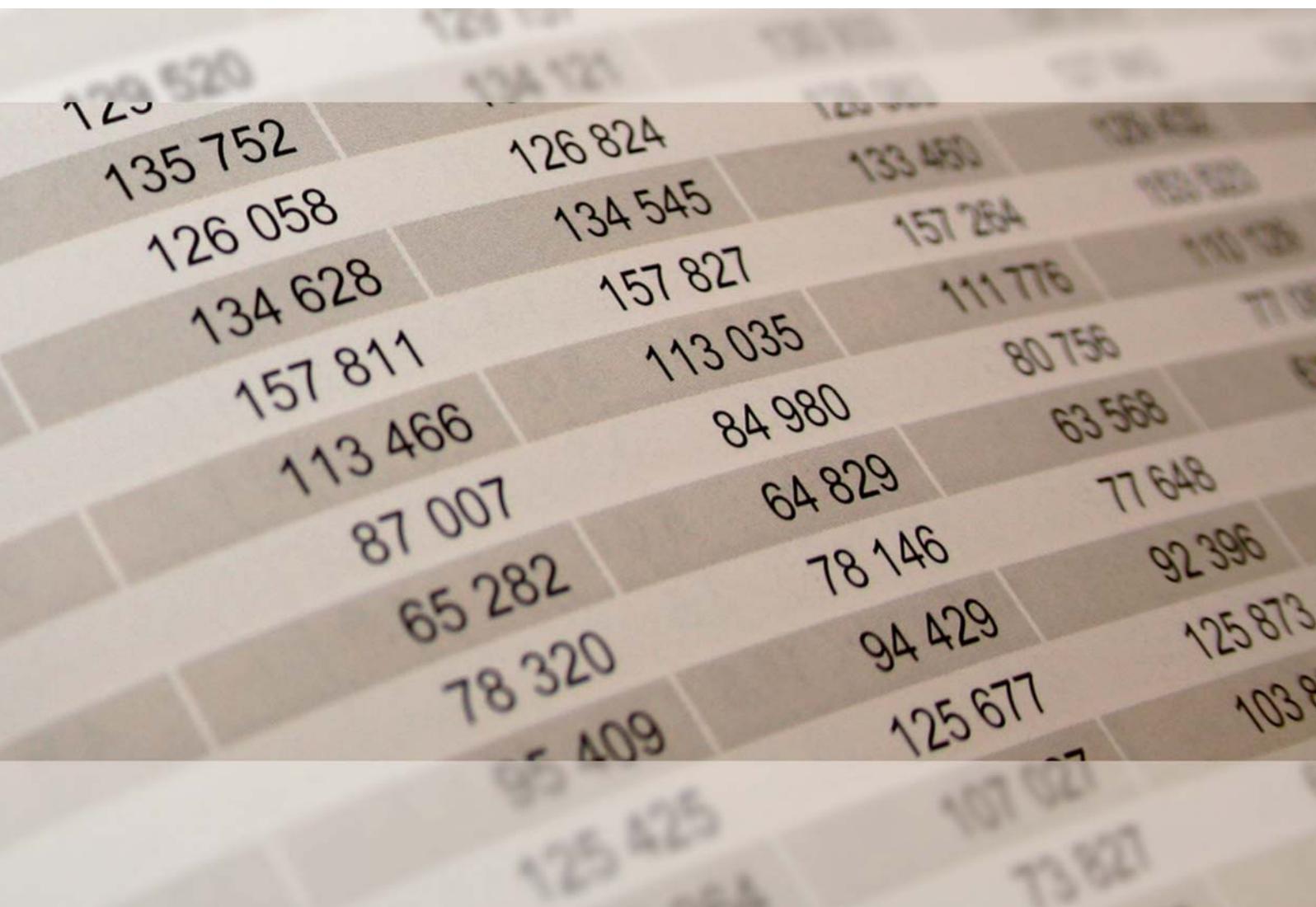




2013

# STATISTISCHE BERICHTE



Erbschaft- und  
Schenkungsteuer 2012

### **Zeichenerklärung** (nach DIN 55301)

0	weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
-	nichts vorhanden (genau Null)
...	Angabe fällt später an
/	keine Angabe, da Zahlenwert nicht sicher genug
.	Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
x	Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
D	Durchschnitt
p	vorläufige Zahl
r	berichtigte Zahl
s	geschätzte Zahl
( )	Aussagewert eingeschränkt, da die Zahl statistisch unsicher ist

Geringfügige Abweichungen in den Summen sind auf Runden der Zahlen zurückzuführen.

Abweichungen gegenüber früheren Veröffentlichungen erklären sich durch inzwischen vorgenommene Korrekturen.

Bei Abgrenzung von Größenklassen wird im Allgemeinen anstelle einer ausführlichen Beschreibung wie „von 50 bis unter 100“ die Kurzform „50-100“ verwendet.

# Inhalt

	Seite
Methodische Grundlagen.....	4
Grafiken	
G1 Steuerwerte des übertragenen Vermögens: Erbschaften Festsetzungsjahre 2008–2012.....	7
G2 Steuerwerte des übertragenen Vermögens: Erbschaften Festsetzungsjahre 2008–2012, Steuerentstehungsjahr 2008.....	7
G3 Nachlass und Nachlassverbindlichkeiten 2012 nach Größenklassen des Reinnachlasses.....	7
G4 Anzahl der steuerpflichtigen Erwerbe von Todes wegen und Schenkungen 2012 nach Erwerbsgruppen.....	8
G5 Durchschnittssteuersatz 2007–2012 bei Erwerben von Todes wegen und Schenkungen.....	8
G6 Festgesetzte Erbschaft- und Schenkungsteuer 2007–2012.....	8
Tabellen	
T1 Nachlass, Nachlassverbindlichkeiten und Reinnachlass 2012 bei beschränkter und unbeschränkter Steuerpflicht nach der Höhe des Reinnachlasses.....	9
T2 Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen 2012 nach Steuerklassen und der Höhe des Reinnachlasses .....	10
T3 Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen 2012 nach Steuerklassen und der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs .....	11
T4 Steuerliche Eckwerte für unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen 2012 nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs .....	12
T5 Unbeschränkt steuerpflichtige Schenkungen 2012 nach Steuerklassen und der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs .....	13
T6 Steuerliche Eckwerte für unbeschränkt steuerpflichtige Schenkungen 2012 nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs.....	14
T7 Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen und unbeschränkt steuerpflichtige Schenkungen 2012 nach Steuerklassen und der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs.....	15
T8 Steuerliche Eckwerte für unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen und unbeschränkt steuerpflichtige Schenkungen 2012 nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs.....	16

# Methodische Grundlagen

## 1. Erhebungsbereich

Gemäß dem Gesetz über Steuerstatistiken (StStatG) vom 11.10.1995 (BGBl. I S. 1250) unter Berücksichtigung der nachfolgenden Änderungen ist jährlich eine Bundesstatistik über die Erbschaft- und Schenkungsteuer durchzuführen. Die Erbschaftsteuerstatistik wurde nach dem Zweiten Weltkrieg mit dem Jahr 1953 wieder aufgenommen. Nachdem sie mit dem Beginn des Jahres 1963 vorübergehend eingestellt worden war, wurde sie ab dem Jahr 1967 alle sechs Jahre durchgeführt, wobei die Ergebnisse aber nicht für den gesamten Zeitraum, sondern getrennt für die einzelnen Jahre darzustellen waren. Durch eine Statistikbereinigung 1980 wurde festgelegt, dass die Erbschaftsteuerstatistik letztmalig für das Jahr 1978 und zugleich für die vorhergehenden fünf Jahre aufzubereiten war. Mit dem Gesetz über Steuerstatistiken vom 11.10.1995 (BGBl. I. S. 1250) wurde die Statistik wieder eingeführt und war alle fünf Jahre, erstmals für das Jahr 1997, zu erstellen. Da in der Finanzverwaltung die Veranlagung für 1997 noch nicht im automatisierten Verfahren erfolgte, musste von der Ausnahmeregelung im Statistikgesetz Gebrauch gemacht werden, die vorsah, dass in diesem Fall die Erhebung erstmals für 2002 durchgeführt wird. Ab dem Jahr 2008 wurde die Periodizität der Erhebung von fünfjährlich auf jährlich geändert.

Die Rechtsgrundlage für die Erbschaft- und Schenkungsteuer bilden das Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) in der Fassung vom 27. Februar 1997 (BGBl. I

S. 378) sowie die dazu ergangenen Änderungen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften. Die Erbschaftsteuer in Deutschland ist eine Erbanfallsteuer. Sie besteuert nicht den Nachlass als solchen, sondern das Vermögen, das der Erbe bzw. der Beschenkte empfängt.

Gegenüber den Finanzämtern bestehen umfangreiche Anzeigepflichten über Vorgänge, die für die Festsetzung von Erbschaft- und Schenkungsteuer von Bedeutung sein können (§§ 30, 33, 34 ErbStG). Anzeigepflichtig ist der Erwerber, in Fällen der Schenkung unter Lebenden auch der Schenker. Weiterhin anzeigepflichtig sind Vermögensverwalter und -verwahrer, Versicherungsunternehmen, Gerichte, Behörden, Beamte und Notare. Örtlich zuständig ist das Finanzamt des Steuerschuldners, in der Regel das für den Wohnsitz des Erblassers zuständige Finanzamt (§ 35 ErbStG).

Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik ist eine Sekundärerhebung. Als Erhebungsunterlagen dienen die im Zuge der maschinellen Festsetzung erstellten Datensätze für die Statistik. Die Statistik nutzt damit die Angaben aus den Steuererklärungen und ist deshalb an die steuerrechtlichen Gegebenheiten gebunden. Erfasst werden folglich nur diejenigen Erbschaften und Schenkungen, bei denen eine Festsetzung der Steuer im Statistikjahr erfolgte, unabhängig davon, wann der Erbfall bzw. die Schenkung angefallen ist.

## 2. Erhebungs- und Darstellungseinheiten

Der Erbschaft- und Schenkungsteuer unterliegen folgende steuerpflichtige Vorgänge (§ 1 Abs. 1 ErbStG):

1. der Erwerb von Todes wegen (§ 3 ErbStG)
2. die Schenkungen unter Lebenden (§ 7 ErbStG)
3. die Zweckzuwendungen (§ 8 ErbStG)
4. das Vermögen einer Stiftung oder eines Vereins.

Die Erhebungseinheit der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik ist der Steuerschuldner. Der Steuerschuldner ist der Erwerber, bei einer Schenkung auch der Schenker, bei einer Zweckzuwendung der mit der Ausführung der Zuwendung Beschwerte und bei Stiftungen oder Vereinen die Stiftung oder der Verein (§ 20 ErbStG).

Es ist zwischen einer unbeschränkten und einer beschränkten Steuerpflicht zu unterscheiden (§ 2 ErbStG). Die unbeschränkte Steuerpflicht tritt ein, wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes, der Schenker zur Zeit der Ausführung der Schenkung oder der Erwerber zur Zeit der

Entstehung der Steuer ein Inländer ist. Sie gilt für den gesamten Vermögenserwerb, also auch für das Auslandsvermögen. Die unbeschränkte Steuerpflicht tritt ferner ein, wenn die Stiftung oder der Verein die Geschäftsleitung oder den Sitz im Inland hat. Die beschränkte Steuerpflicht hingegen kommt in allen anderen Fällen zum tragen, insbesondere wenn weder der Erblasser bzw. Schenker noch der Erwerber ein Inländer ist. Sie umfasst nur das inländische Vermögen.

Die Steuer entsteht bei Erwerben von Todes wegen mit dem Tod des Erblassers, bei Schenkungen unter Lebenden mit dem Zeitpunkt der Ausführung, bei Zweckzuwendungen mit dem Zeitpunkt des Eintritts der damit verbundenen Verpflichtung und bei dem Vermögen einer Stiftung oder eines Vereins in Zeitabständen von 30 Jahren seit dem Zeitpunkt des ersten Vermögensübergangs auf die Stiftung oder auf den Verein (§ 9 ErbStG).

## 3. Erhebungskatalog

Die Erbschaftsteuerstatistik weist die steuerlich erfassten Vermögensübergänge durch Erbschaft oder Schenkung nach. Sie folgt in der Abgrenzung des Erhebungskatalogs dem Erbschaftsteuergesetz und erfasst gemäß § 2 Abs. 7 StStatG den steuerpflichtigen Erwerb nach Vermögensarten, die Steuerklassen des Erwerbers, den Steuersatz und die festgesetzte Erbschaft- und Schenkungsteuer mit den im Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben. Bei

mehreren Erwerben aus dem Nachlass eines Inländers wird zusätzlich der Nachlass, untergliedert nach Vermögensarten sowie die Abzüge für Nachlassverbindlichkeiten dargestellt. Darüber hinaus werden die Erwerbsart, das Jahr der Entstehung der Steuer sowie die Art der Steuerpflicht nachgewiesen.

## Nachlass und Reinnachlass

Der Nachlass umfasst die Gesamtheit der positiven und negativen Vermögenswerte des Erblassers bzw. des Schenkers. Unterschieden werden nach § 18 BewG die folgenden Vermögensarten:

- land- und forstwirtschaftlichem Vermögen
- Betriebsvermögen
- Grundvermögen
- übriges Vermögen.

Die Wertermittlung der einzelnen Vermögenswerte richtet sich gemäß § 12 ErbStG, soweit im ErbStG nichts anderes bestimmt ist, nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes. Grundsätzlich gilt der gemeine Wert, d. h. der erzielbare Verkaufspreis. Für land- und forstwirtschaftliches Vermögen, Grundstücke und Betriebsgrundstücke gelten Grundbesitzwerte, die im Bedarfsfall auf den Besteuerungszeitpunkt festgestellt werden, während bei gewerblichen Einzelunternehmen und Personengesellschaften (außer Immobilien) der Steuerbilanzwert berücksichtigt wird. Es besteht also eine gewisse Diskrepanz bei der Wertermittlung zwischen den verschiedenen Vermögensarten, so dass die in der Statistik nachgewiesenen Angaben nicht die effektive Höhe der Vermögensübertragungen wiedergeben.

Vom Gesamtwert des Nachlasses sind die Nachlassverbindlichkeiten abzugsfähig (§ 10 Abs. 5 bis 9 ErbStG), und zwar mit dem Zeitwert. Nachlassverbindlichkeiten setzen sich zusammen aus

- den vom Erblasser herrührenden Schulden,
- den Verbindlichkeiten aus Vermächtnissen, Auflagen, geltend gemachten Pflichtteilen und Erbersatzansprüchen
- den Erbfallkosten (Kosten für die Bestattung, Kosten für ein Grabdenkmal und Kosten für die Grabpflege) und Kosten für die Abwicklung, Regelung und Verteilung des Nachlasses. Ohne Nachweis können dafür pauschal 10.300 Euro berücksichtigt werden.

Werden die Nachlassverbindlichkeiten vom Gesamtwert des Nachlasses abgezogen, ergibt sich der Reinnachlass, der entsprechend der Erbquote anteilig auf die jeweiligen Erben aufgeteilt wird. Mehrere innerhalb von zehn Jahren von derselben Person anfallende Vermögensvorteile werden in der Weise zusammengerechnet, dass dem letzten Erwerb die früheren Erwerbe nach ihrem früheren Wert zugerechnet werden (§ 14 Abs. 1 ErbStG).

### Steuerbefreiungen und steuerpflichtiger Erwerb

Unberücksichtigt bleiben in der Statistik alle diejenigen Erbanfälle, Schenkungen, Zweckzuwendungen und Stiftungs- oder Vereinsvermögen, welche die im Erbschaftsteuergesetz für die einzelnen Steuerklassen vorgesehenen Freibeträge und Besteuerungsgrenzen nicht überschreiten. Neben den sachlichen und persönlichen Freibeträgen gibt es zahlreiche Steuerbefreiungen und Begünstigungen, die bei der Berechnung der Steuer zu berücksichtigen und die im einzelnen in den §§ 13 bis 19a ErbStG aufgeführt sind. Als steuerpflichtiger Erwerb gilt die Bereicherung des Erwerbes, soweit sie nicht steuerfrei ist.

Die persönlichen Freibeträge hängen ab von der Einteilung in die Steuerklassen und vom Verwandtschaftsgrad: Ehegatten und der Lebenspartner erhalten 500.000 Euro, Kinder sowie Kinder verstorbener Kinder und Stiefkinder 400.000 Euro, jedes Kind eines lebenden Kin-

des/Stiefkinds 200.000 EUR und die übrigen in Steuerklasse I zugeordneten Personen 100.000 Euro. Für Personen der Steuerklasse II und III wird ein Freibetrag von 20.000 Euro gewährt. Darüber hinaus kann ein besonderer Versorgungsfreibetrag in Anspruch genommen werden, und zwar für Ehegatten/Lebenspartner in Höhe von 256.000 Euro sowie für Kinder gestaffelt nach deren Alter zwischen 52.000 Euro und 10.300 Euro.

Die wichtigsten sachlichen Steuerbefreiungen betreffen den Hausrat, unter bestimmten Voraussetzungen den Grundbesitz sowie Kunstgegenstände und Kunstsammlungen, die dem Erblasser gewährte Pflege und den Unterhalt des Erblassers, das Betriebsvermögen sowie Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und Anteile an Kapitalgesellschaften.

Darüber hinaus werden bei der Berechnung der Steuer frühere Erwerbe berücksichtigt (§ 14 ErbStG). Bei Stiftungen und Vereinen wird je nach Fallkonstellation die Höhe der Freibeträge bestimmt sowie die Höhe der Steuer ermittelt. Mitgliedsbeiträge an Personenvereinigungen bleiben bis zu einer bestimmten Höhe steuerfrei. Beim Erwerb von Betriebsvermögen, von Betrieben der Land- und Forstwirtschaft und von Anteilen an Kapitalgesellschaften wird unter bestimmten Voraussetzungen ein Entlastungsbetrag gewährt, der von der tariflichen Erbschaftsteuer abgezogen wird.

### Steuerklassen und Steuersätze

Für die Durchführung des Erbschaftsteuerabzugs werden die Erwerber in drei Steuerklassen eingeordnet. Gliederungskriterium für die Abgrenzung der Steuerklassen ist der Grad der Verwandtschaft des Erwerbers zum Erblasser oder Schenker (§ 15 ErbStG). Danach werden folgende Erwerber den jeweiligen Steuerklassen zugeordnet:

- Steuerklasse I:
  1. Ehegatte, Lebenspartner
  2. Kinder und Stiefkinder,
  3. Abkömmlinge dieser Kinder und Stiefkinder,
  4. Eltern und Voreltern bei Erwerben von Todes wegen;
- Steuerklasse II:
  1. Eltern und Voreltern, soweit sie nicht zur Steuerklasse I gehören,
  2. Geschwister,
  3. Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern,
  4. Stiefeltern,
  5. Schwiegerkinder,
  6. Schwiegereltern,
  7. geschiedene Ehegatte und der Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft;
- Steuerklasse III:

alle übrigen Erwerber und die Zweckzuwendungen.

In der statistischen Darstellung der Ergebnisse erfolgt eine mehr oder weniger starke Zusammenfassung der einzelnen Personengruppen in der Steuerklasse I. Die Steuerklasse II wird nur insgesamt nachgewiesen.

Der Erbschaftsteuertarif ist in zwei Dimensionen progressiv: Der Steuersatz nimmt sowohl mit der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs als auch mit abnehmendem Verwandtschaftsgrad zu. Die Besteuerung erfolgt dabei nach einem Stufentarif, wobei der Steuersatz nach Steuerklassen und Wertstufen differenziert ist (§ 19 Abs. 1 ErbStG).

So liegt der Steuersatz bei einem Wert des steuerpflichtigen Erwerbs von bis zu 75.000 Euro

- in der Steuerklasse I bei 7 %,
- in der Steuerklasse II bei 15 %,
- in der Steuerklasse III bei 30 %

und steigt stufenförmig bis zum Höchstsatz bei einem steuerpflichtigen Erwerb von über 26.000.000 Euro

- in der Steuerklasse I auf 30 %,
- in der Steuerklasse II auf 43 %,
- in der Steuerklasse III auf 50 %.

#### 4. Aufbereitungs- und Auswertungsprogramm

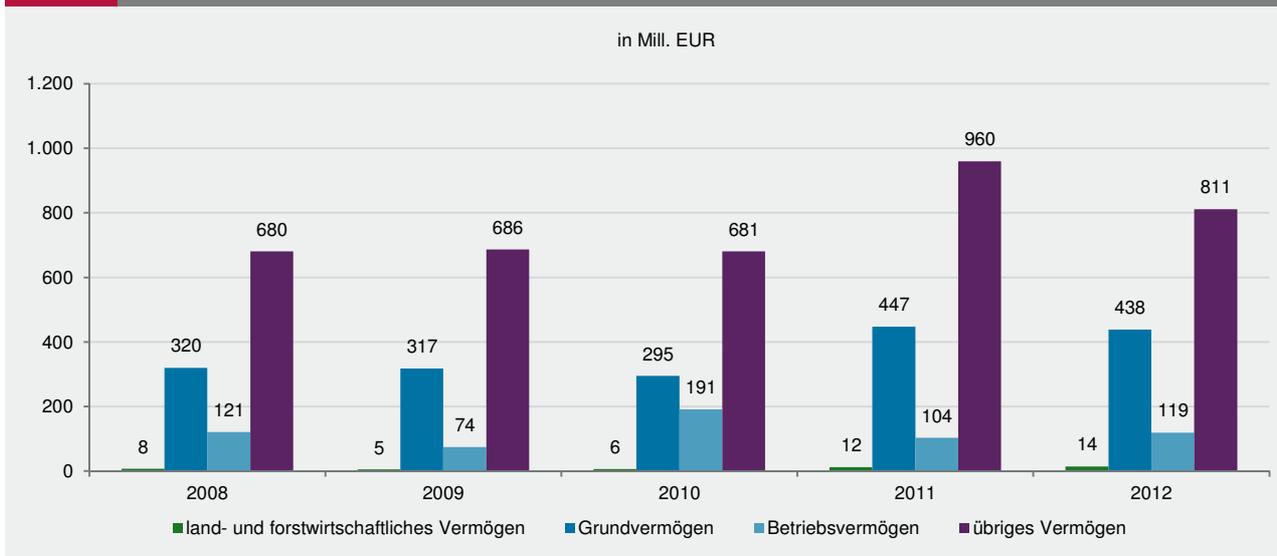
Die in die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik einzubeziehenden Merkmale werden nach einem bundeseinheitlichen Programm aufbereitet. Dabei ist der Lieferdatensatz der Finanzverwaltung im Zuge der Aufbereitung in einen einheitlichen Statistikdatensatz umgewandelt worden. Dies ist erforderlich, um die je nach Steuerentstehungszeitpunkt unterschiedlichen Angaben zur Währung (in DM oder in EURO geliefert) anzupassen, um zusätzliche für die Auswertung bedeutsame Rechenwerte zu erzeugen und um Mehrfachzählungen beim Nachlass zu unterbinden.

Die Ergebnisse der Erbschaftsteuerstatistik werden in der Statistik nach Größenklassen gegliedert dargestellt, wobei die Vermögensübergänge nach dem Wert des Reinnachlasses und der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs in Wertstufen eingeteilt werden. Für die statistische Aufbereitung wurde der folgende Katalog zu Grunde gelegt, der in

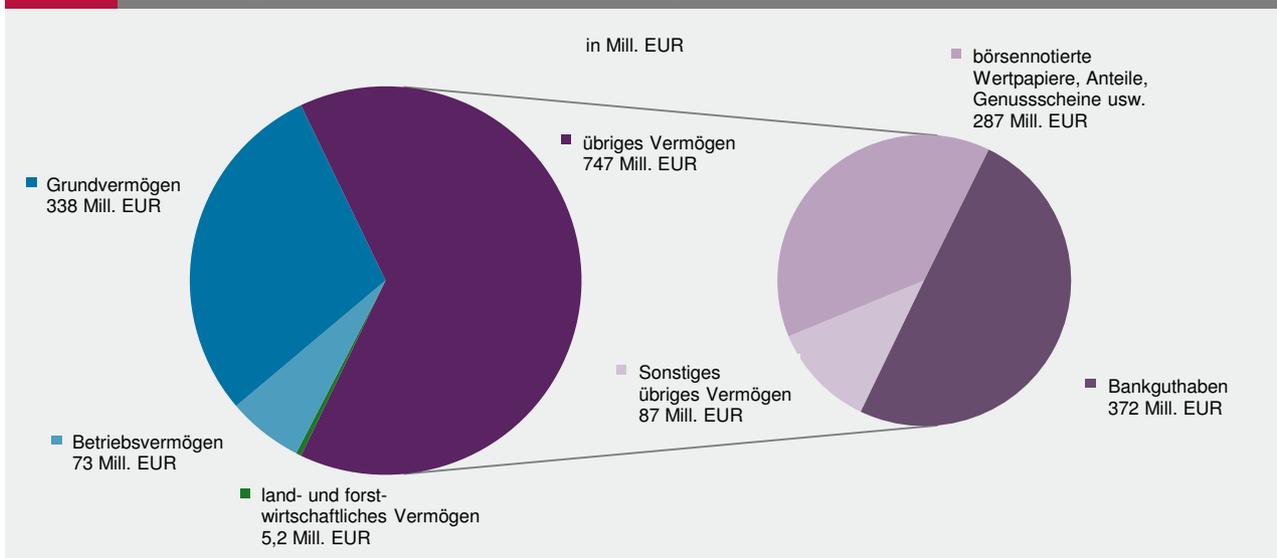
dieser Veröffentlichung jedoch mehr oder weniger stark zusammengefasst werden musste:

	unter	5 000 Euro
5 000	bis unter	10 000 Euro
10 000	bis unter	50 000 Euro
50 000	bis unter	100 000 Euro
100 000	bis unter	200 000 Euro
200 000	bis unter	300 000 Euro
300 000	bis unter	500 000 Euro
500 000	bis unter	2,5 Mill. Euro
2,5 Mill.	bis unter	5 Mill. Euro
5 Mill.	bis unter	10 Mill. Euro
10 Mill.	bis unter	25 Mill. Euro
25 Mill.	bis unter	50 Mill. Euro
50 Mill.	und mehr	

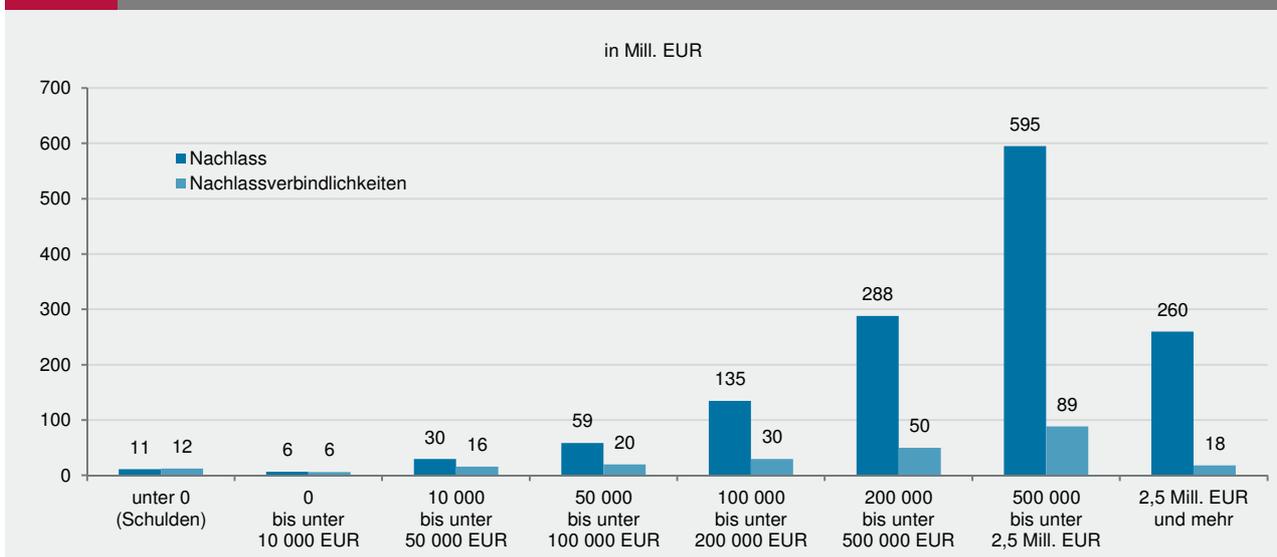
**G 1 Steuerwerte des übertragenen Vermögens: Erbschaften  
Festsetzungsjahre 2008–2012**



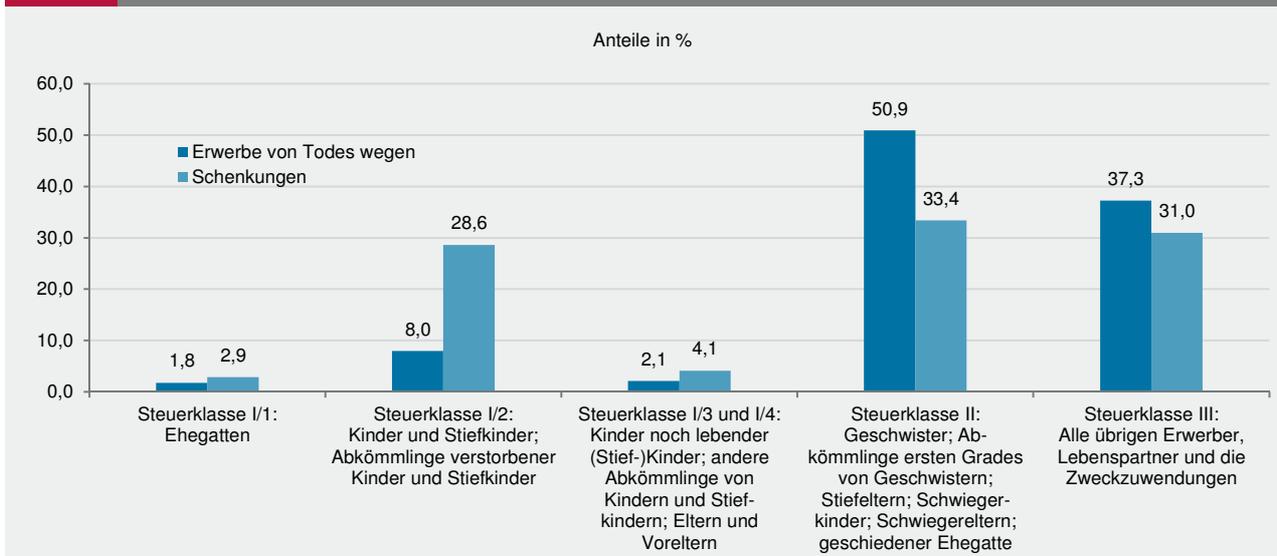
**G 2 Steuerwerte des übertragenen Vermögens: Erbschaften  
Festsetzungsjahre 2008–2012, Steuerentstehungsjahr 2008**



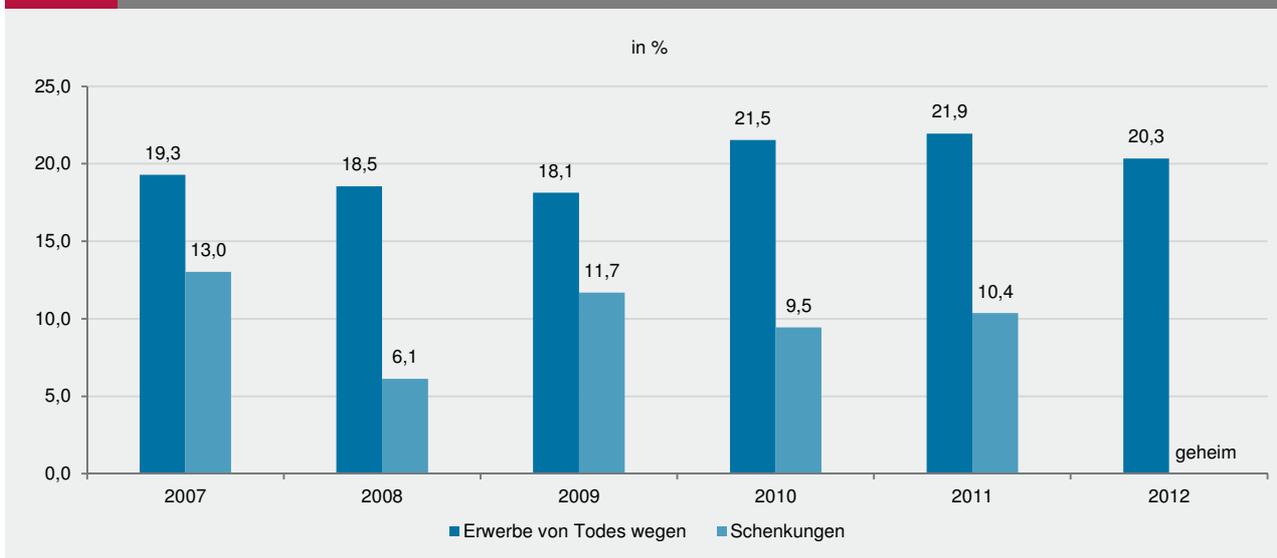
**G 3 Nachlass und Nachlassverbindlichkeiten 2012  
nach Größenklassen des Reinnachlasses**



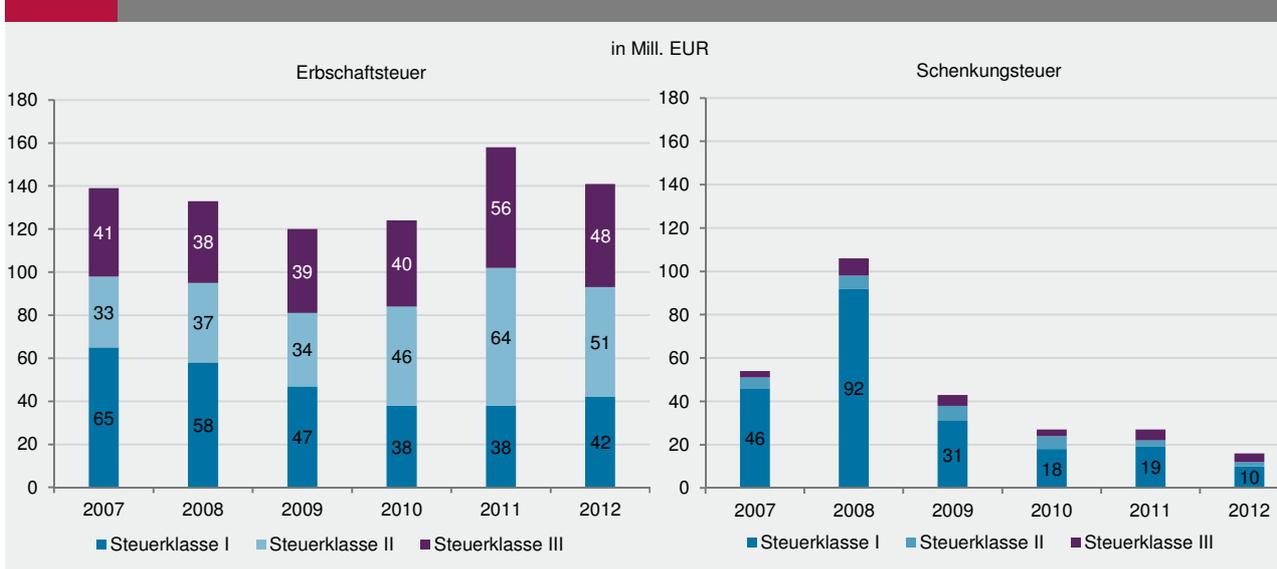
**G 4 Anzahl der steuerpflichtigen Erwerbe von Todes wegen und Schenkungen 2012 nach Erwerbsgruppen**



**G 5 Durchschnittssteuersatz 2007–2012 bei Erwerben von Todes wegen und Schenkungen**



**G 6 Festgesetzte Erbschaft- und Schenkungsteuer 2007–2012**



Reinnachlass von... bis unter... EUR <sup>1</sup>	Nachlässe	Vermögensarten <sup>2</sup>				Nachlass- verbindlich- keiten	Reinnachlass
		land- und forstwirt- schaftliches Vermögen	Grund- vermögen	Betriebs- vermögen	übriges Vermögen		
Fälle							
unter 5 000	75	13	33	.	65	89	100
5 000–10 000	12	3	6	.	12	10	12
10 000–50 000	415	100	189	4	394	407	415
50 000–100 000	525	128	313	8	506	515	525
100 000–200 000	723	208	516	7	709	714	723
200 000–300 000	361	117	278	16	359	354	361
300 000–500 000	385	132	302	22	384	382	385
500 000–2,5 Mill.	551	188	480	77	550	550	551
2,5 Mill.–5 Mill.	28	7	25	8	28	28	28
5 Mill.und mehr	10	3	8	7	10	10	10
<b>Insgesamt</b>	<b>3 085</b>	<b>899</b>	<b>2 150</b>	<b>152</b>	<b>3 017</b>	<b>3 059</b>	<b>3 110</b>
1 000 EUR							
unter 5 000	16 929	.	6 937	.	8 649	17 798	- 869
5 000–10 000	718	.	340	.	360	628	90
10 000–50 000	29 614	530	13 040	- 669	16 713	15 980	13 634
50 000–100 000	58 485	772	23 484	166	34 065	19 598	38 888
100 000–200 000	134 833	1 875	58 761	225	73 973	29 824	105 009
200 000–300 000	107 243	1 720	40 430	761	64 332	18 726	88 517
300 000–500 000	181 032	3 064	66 968	5 101	105 898	30 938	150 094
500 000–2,5 Mill.	594 672	6 100	204 088	23 462	361 022	88 608	506 064
2,5 Mill.–5 Mill.	106 320	46	16 439	10 506	79 329	13 192	93 129
5 Mill.und mehr	153 132	6	7 682	78 416	67 028	4 941	148 191
<b>Insgesamt</b>	<b>1 382 980</b>	<b>14 221</b>	<b>438 168</b>	<b>119 221</b>	<b>811 369</b>	<b>240 233</b>	<b>1 142 747</b>

1 Ausgenommen sind Fälle ohne Nachlassgegenstände und Nachlassverbindlichkeiten (sonstige Erwerbe, z.B. Vermächtnisse).

2 Die summierte Anzahl der Fälle der Vermögensarten kann größer sein als die Anzahl der Nachlässe, weil der jeweilige Nachlass aus unterschiedlichen Vermögenarten bestehen kann.

Reinnachlass von... bis unter... EUR	Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb versteuert nach <sup>1</sup>					
		Steuerklasse I				Steuer- klasse II <sup>5</sup>	Steuer- klasse III <sup>6</sup>
		zusammen	I/1 <sup>2</sup>	I/2 <sup>3</sup>	I/3 und I/4 <sup>4</sup>		
Steuerpflichtiger Erwerb / Fälle							
unter 5 000	315	26	4	11	11	116	173
5 000–10 000	16	.	-	.	.	9	.
10 000–50 000	426	.	-	.	.	263	.
50 000–100 000	792	9	.	.	.	500	283
100 000–200 000	1 482	32	.	.	20	964	486
200 000–300 000	886	38	.	.	28	454	394
300 000–500 000	753	105	5	74	26	353	295
500 000–2,5 Mill.	1 094	415	80	305	30	311	368
2,5 Mill.–5 Mill.	52	37	9	28	-	3	12
5 Mill.und mehr	27	.	.	.	-	-	.
Insgesamt	5 843	693	104	465	124	2 973	2 177
Steuerpflichtiger Erwerb / 1 000 EUR							
unter 5 000	31 699	5 397	1 530	3 096	771	10 157	16 145
5 000–10 000	1 149	.	-	.	.	412	.
10 000–50 000	11 551	.	-	.	.	7 852	.
50 000–100 000	27 889	1 097	.	.	.	16 304	10 488
100 000–200 000	73 511	2 703	.	.	889	45 659	25 149
200 000–300 000	64 701	3 860	.	.	1 529	35 431	25 410
300 000–500 000	93 485	14 182	506	10 669	3 007	47 376	31 927
500 000–2,5 Mill.	277 550	147 099	31 608	104 763	10 729	76 905	53 546
2,5 Mill.–5 Mill.	60 212	51 325	13 366	37 958	-	7 323	1 564
5 Mill.und mehr	55 860	.	.	.	-	-	.
Insgesamt	697 607	282 110	56 700	207 622	17 788	247 418	168 079
Festgesetzte Steuer / 1 000 EUR							
unter 5 000	6 884	673	250	349	74	1 906	4 304
5 000–10 000	174	.	-	.	.	47	.
10 000– 50 000	1 841	.	-	.	.	933	.
50 000–100 000	5 497	89	.	.	.	2 491	2 916
100 000–200 000	15 840	253	.	.	79	8 313	7 275
200 000–300 000	14 552	473	.	.	141	6 554	7 525
300 000–500 000	20 840	1 547	53	1 164	329	10 065	9 229
500 000–2,5 Mill.	55 675	20 792	4 949	14 654	1 188	18 946	15 937
2,5 Mill.–5 Mill.	11 808	9 389	2 496	6 893	-	2 113	305
5 Mill.und mehr	8 816	.	.	.	-	-	.
Insgesamt	141 927	42 099	9 559	30 640	1 900	51 368	48 460

1 Fälle mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR.

2 Ehegatten.

3 Kinder und Stiefkinder; Abkömmlinge verstorbener Kinder und Stiefkinder.

4 Kinder noch lebender (Stief-)Kinder; andere Abkömmlinge von Kindern und Stiefkindern; Eltern und Voreltern.

5 Geschwister; Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern; Stiefeltern; Schwiegerkinder; Schwiegereltern; geschiedener Ehegatte.

6 Alle übrigen Erwerber, Lebenspartner und die Zweckzuwendungen.

Steuerpflichtiger Erwerb von...bis unter... EUR	Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb versteuert nach <sup>1</sup>					
		Steuerklasse I				Steuer- klasse II <sup>5</sup>	Steuer- klasse III <sup>6</sup>
		zusammen	I/1 <sup>2</sup>	I/2 <sup>3</sup>	I/3 und I/4 <sup>4</sup>		
Steuerpflichtiger Erwerb / Fälle							
unter 5 000	.	.	.	.	7	.	258
5 000–10 000	504	15	.	5	.	255	234
10 000–50 000	2 055	110	16	56	38	1 127	818
50 000–100 000	1 022	86	.	56	.	530	406
100 000–200 000	785	126	19	83	24	406	253
200 000–300 000	334	106	12	83	11	121	107
300 000–500 000	222	74	.	56	.	86	62
500 000–2,5 Mill.	258	150	33	110	7	69	39
2,5 Mill.–5 Mill.	.	.	.	.	-	.	-
5 Mill.und mehr	3	3	.	.	-	-	-
<b>Insgesamt</b>	<b>5 843</b>	<b>693</b>	<b>104</b>	<b>465</b>	<b>124</b>	<b>2 973</b>	<b>2 177</b>
Steuerpflichtiger Erwerb / 1 000 EUR							
unter 5 000	.	.	.	.	21	.	677
5 000–10 000	3 529	106	.	36	.	1 819	1 603
10 000–50 000	55 277	3 446	534	1 681	1 231	30 308	21 523
50 000–100 000	72 577	6 103	.	3 978	.	37 302	29 172
100 000–200 000	111 536	18 204	2 939	11 704	3 561	57 870	35 463
200 000–300 000	80 949	26 008	3 074	20 261	2 674	29 389	25 551
300 000–500 000	84 000	28 490	.	21 400	.	32 237	23 272
500 000–2,5 Mill.	227 903	146 754	37 295	103 530	5 930	50 333	30 816
2,5 Mill.–5 Mill.	.	.	.	.	-	.	-
5 Mill.und mehr	22 927	22 927	.	.	-	-	-
<b>Insgesamt</b>	<b>697 607</b>	<b>282 110</b>	<b>56 700</b>	<b>207 622</b>	<b>17 788</b>	<b>247 418</b>	<b>168 079</b>
Festgesetzte Steuer / 1 000 EUR							
unter 5 000	.	.	.	.	1	.	193
5 000–10 000	740	7	.	3	.	280	453
10 000– 50 000	11 044	236	37	115	84	4 637	6 171
50 000–100 000	15 259	536	.	328	.	6 267	8 456
100 000–200 000	23 853	1 933	323	1 242	368	11 572	10 348
200 000–300 000	15 515	2 550	353	1 930	267	5 860	7 104
300 000–500 000	18 425	3 986	.	2 982	.	7 546	6 894
500 000–2,5 Mill.	46 250	24 444	6 637	17 145	662	12 965	8 840
2,5 Mill.–5 Mill.	.	.	.	.	-	.	-
5 Mill.und mehr	2 831	2 831	.	.	-	-	-
<b>Insgesamt</b>	<b>141 927</b>	<b>42 099</b>	<b>9 559</b>	<b>30 640</b>	<b>1 900</b>	<b>51 368</b>	<b>48 460</b>

1 Fälle mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR.

2 Ehegatten.

3 Kinder und Stiefkinder; Abkömmlinge verstorbener Kinder und Stiefkinder.

4 Kinder noch lebender (Stief-)Kinder; andere Abkömmlinge von Kindern und Stiefkindern; Eltern und Voreltern.

5 Geschwister; Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern; Stiefeltern; Schwiegerkinder; Schwiegereltern; geschiedener Ehegatte.

6 Alle übrigen Erwerber, Lebenspartner und die Zweckzuwendungen.

Steuerpflichtiger Erwerb von...bis unter... EUR <sup>1</sup>	Wert des anteiligen Reinerwerbs d. Erbanfall <sup>2</sup>	Wert der sonstigen Erwerbe	Wert der Erwerbe vor Abzug <sup>2</sup>	Wert der Erwerbe nach Abzug <sup>2,3</sup>	Gesamt- wert der Vor- erwerbe	Tatsächlich gewährter Freibetrag nach § 16 ErbStG	Steuer- pflichtiger Erwerb (gerundet)	Tatsächlich festgesetzte Steuer
Fälle								
unter 5 000	635	99	648	648	7	648	648	621
5 000–10 000	486	124	504	504	10	504	504	502
10 000–50 000	1 982	556	2 055	2 055	110	2 055	2 055	2 043
50 000–100 000	994	291	1 022	1 022	66	1 022	1 022	1 017
100 000–200 000	757	224	784	784	85	785	785	782
200 000–300 000	330	101	334	334	71	334	334	323
300 000–500 000	220	67	222	222	44	222	222	222
500 000–2,5 Mill.	251	82	258	258	77	258	258	257
2,5 Mill.–5 Mill.	12	.	12	.	.	12	12	.
5 Mill.und mehr	3	.	3	.	.	3	3	.
Insgesamt	5 670	1 549	5 842	5 842	479	5 843	5 843	5 782
1 000 EUR								
unter 5 000	15 509	1 810	17 320	16 243	216	14 741	1 684	350
5 000–10 000	13 824	3 596	17 420	16 713	169	13 332	3 529	740
10 000–50 000	108 336	23 640	131 976	122 483	4 466	71 586	55 277	11 044
50 000–100 000	99 269	20 710	119 979	114 646	4 268	46 302	72 577	15 259
100 000–200 000	138 876	34 618	173 369	159 844	8 391	56 888	111 536	23 853
200 000–300 000	102 111	21 364	123 476	111 245	11 427	41 747	80 949	15 515
300 000–500 000	114 783	14 990	129 773	107 619	7 649	31 340	84 000	18 425
500 000–2,5 Mill.	301 838	43 258	345 097	261 341	28 271	61 867	227 903	46 250
2,5 Mill.–5 Mill.	39 774	.	.	.	.	4 140	37 226	.
5 Mill.und mehr	40 206	.	.	.	.	1 300	22 927	.
Insgesamt	974 527	204 792	1 179 194	963 910	76 674	343 244	697 607	141 927

1 Fälle mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR.

2 Nachweis nur für maschinell gelieferte Fälle

3 Nach Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Steuerbefreiung nach § 13c ErbStG, Zugewinnausgleichsforderungen nach § 5 ErbStG, Freibetrag nach § 17 ErbStG und DBA-Vermögen (Doppelbesteuerungsabkommen).

Steuerpflichtiger Erwerb von...bis unter... EUR	Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb versteuert nach <sup>1</sup>					Steuer- klasse II <sup>5</sup>	Steuer- klasse III <sup>6</sup>
		Steuerklasse I				I/3 und I/4 <sup>4</sup>		
		zusammen	I/1 <sup>2</sup>	I/2 <sup>3</sup>				
Steuerpflichtiger Erwerb / Fälle								
unter 5 000	.	.	.	.	.	-	75	46
5 000–10 000	95	11	-	.	.	.	48	36
10 000–50 000	352	51	6	37	8	162	139	
50 000–100 000	139	58	.	47	.	45	36	
100 000–200 000	134	76	9	59	8	25	33	
200 000–300 000	75	53	5	39	9	3	19	
300 000–500 000	87	57	.	50	.	9	21	
500 000–2,5 Mill.	80	62	7	49	6	4	14	
2,5 Mill.–5 Mill.	.	.	-	.	-	-	-	
5 Mill.und mehr	16	16	-	16	-	-	-	
Insgesamt	1 111	396	32	318	46	371	344	
Steuerpflichtiger Erwerb / 1 000 EUR								
unter 5 000	.	.	.	.	.	-	164	112
5 000–10 000	685	90	-	.	.	.	345	250
10 000–50 000	8 845	1 494	180	1 059	256	3 853	3 497	
50 000–100 000	9 846	4 118	.	3 273	.	3 129	2 598	
100 000–200 000	19 200	11 142	1 340	8 572	1 230	3 628	4 430	
200 000–300 000	18 314	12 832	1 226	9 385	2 221	725	4 757	
300 000–500 000	33 175	21 362	.	18 781	.	3 952	7 862	
500 000–2,5 Mill.	81 671	67 624	6 758	56 293	4 574	2 819	11 228	
2,5 Mill.–5 Mill.	.	.	-	.	-	-	-	
5 Mill.und mehr	.	.	-	.	-	-	-	
Insgesamt	.	.	10 493	.	10 727	18 615	34 733	
Festgesetzte Steuer / 1 000 EUR								
unter 5 000	.	.	.	.	.	-	28	30
5 000–10 000	123	3	-	.	.	.	50	69
10 000– 50 000	1 397	79	8	54	18	516	801	
50 000–100 000	1 316	225	.	164	.	481	611	
100 000–200 000	1 799	694	111	515	69	490	614	
200 000–300 000	1 037	674	45	533	96	52	311	
300 000–500 000	2 846	1 638	.	1 467	.	675	534	
500 000–2,5 Mill.	6 657	5 149	829	3 664	656	205	1 302	
2,5 Mill.–5 Mill.	.	.	-	.	-	-	-	
5 Mill.und mehr	1 084	1 084	-	1 084	-	-	-	
Insgesamt	17 229	10 458	1 006	8 394	1 059	2 497	4 273	

1 Fälle mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR.

2 Ehegatten.

3 Kinder und Stiefkinder; Abkömmlinge verstorbener Kinder und Stiefkinder.

4 Kinder noch lebender (Stief-)Kinder; andere Abkömmlinge von Kindern und Stiefkindern; Eltern und Voreltern.

5 Geschwister; Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern; Stiefeltern; Schwiegerkinder; Schwiegereltern; geschiedener Ehegatte.

6 Alle übrigen Erwerber, Lebenspartner und die Zweckzuwendungen.

Steuerpflichtiger Erwerb von...bis unter... EUR <sup>1</sup>	Wert der Erwerbe vor Abzug	Wert der Erwerbe nach Abzug <sup>2</sup>	Gesamtwert der Vorerwerbe	Tatsächlich gewährter Freibetrag nach § 16 ErbStG	Steuer- pflichtiger Erwerb (gerundet)	Tatsächlich festgesetzte Steuer
Fälle						
unter 5 000	128	128	15	128	128	118
5 000–10 000	94	93	13	95	95	90
10 000–50 000	351	351	94	352	352	339
50 000–100 000	139	135	58	139	139	129
100 000–200 000	134	133	90	134	134	112
200 000–300 000	73	71	60	75	75	67
300 000–500 000	87	85	66	87	87	73
500 000–2,5 Mill.	79	71	67	80	80	59
2,5 Mill.–5 Mill.	5	.	.	5	5	.
5 Mill.und mehr	16	.	.	16	16	.
Insgesamt	1 106	1 074	484	1 111	1 111	994
1 000 EUR						
unter 5 000	5 064	3 445	1 595	4 737	297	59
5 000–10 000	5 827	3 439	2 199	4 952	685	123
10 000–50 000	25 847	19 549	8 243	18 970	8 845	1 397
50 000–100 000	49 714	14 867	12 948	17 968	9 846	1 316
100 000–200 000	30 556	20 583	20 838	22 309	19 200	1 799
200 000–300 000	15 272	12 793	19 296	13 800	18 314	1 037
300 000–500 000	40 390	24 512	26 219	17 658	33 175	2 846
500 000–2,5 Mill.	57 583	38 891	63 051	21 827	81 671	6 657
2,5 Mill.–5 Mill.	.	.	.	2 000	14 946	.
5 Mill.und mehr	.	.	.	6 010	.	.
Insgesamt	.	145 852	.	130 229	.	17 229

1 Fälle mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR.

2 Nach Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Steuerbefreiung nach § 13c ErbStG, Zugewinnausgleichsforderungen nach § 5 ErbStG, Freibetrag nach § 17 ErbStG und DBA-Vermögen (Doppelbesteuerungsabkommen).

Steuerpflichtiger Erwerb von...bis unter... EUR	Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb versteuert nach <sup>1</sup>					
		Steuerklasse I				Steuerklasse II <sup>5</sup>	Steuerklasse III <sup>6</sup>
		zusammen	I/1 <sup>2</sup>	I/2 <sup>3</sup>	I/3 und I/4 <sup>4</sup>		
Steuerpflichtiger Erwerb / Fälle							
unter 5 000	776	.	.	.	7	.	304
5 000–10 000	599	26	.	.	9	303	270
10 000–50 000	2 407	161	22	93	46	1 289	957
50 000–100 000	1 161	144	9	103	32	575	442
100 000–200 000	919	202	28	142	32	431	286
200 000–300 000	409	159	17	122	20	124	126
300 000–500 000	309	131	14	106	11	95	83
500 000–2,5 Mill.	338	212	40	159	13	73	53
2,5 Mill.–5 Mill.	17	.	.	.	-	.	-
5 Mill.und mehr	19	19	.	.	-	-	-
<b>Insgesamt</b>	<b>6 954</b>	<b>1 089</b>	<b>136</b>	<b>783</b>	<b>170</b>	<b>3 344</b>	<b>2 521</b>
Steuerpflichtiger Erwerb / 1 000 EUR							
unter 5 000	1 980	.	.	.	21	.	789
5 000–10 000	4 213	196	.	.	65	2 164	1 853
10 000–50 000	64 122	4 940	713	2 740	1 487	34 161	25 020
50 000–100 000	82 422	10 221	637	7 251	2 333	40 431	31 770
100 000–200 000	130 736	29 346	4 279	20 275	4 792	61 497	39 893
200 000–300 000	99 262	38 840	4 300	29 646	4 895	30 114	30 308
300 000–500 000	117 175	49 852	5 251	40 181	4 420	36 189	31 134
500 000–2,5 Mill.	309 575	214 378	44 052	159 823	10 503	53 153	42 044
2,5 Mill.–5 Mill.	52 172	.	.	.	-	.	-
5 Mill.und mehr	.	.	.	.	-	-	-
<b>Insgesamt</b>	<b>.</b>	<b>.</b>	<b>67 193</b>	<b>.</b>	<b>28 515</b>	<b>266 033</b>	<b>202 812</b>
Festgesetzte Steuer / 1 000 EUR							
unter 5 000	409	.	.	.	1	.	223
5 000–10 000	863	11	.	.	5	330	522
10 000–50 000	12 440	315	45	168	102	5 153	6 972
50 000–100 000	16 576	761	72	492	197	6 748	9 067
100 000–200 000	25 652	2 627	434	1 757	437	12 061	10 963
200 000–300 000	16 552	3 224	398	2 463	363	5 912	7 416
300 000–500 000	21 271	5 623	639	4 449	536	8 220	7 428
500 000–2,5 Mill.	52 906	29 593	7 466	20 809	1 318	13 170	10 143
2,5 Mill.–5 Mill.	8 571	.	.	.	-	.	-
5 Mill.und mehr	3 916	3 916	.	.	-	-	-
<b>Insgesamt</b>	<b>159 156</b>	<b>52 557</b>	<b>10 565</b>	<b>39 034</b>	<b>2 958</b>	<b>53 865</b>	<b>52 733</b>

1 Fälle mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR.

2 Ehegatten.

3 Kinder und Stiefkinder; Abkömmlinge verstorbener Kinder und Stiefkinder.

4 Kinder noch lebender (Stief-)Kinder; andere Abkömmlinge von Kindern und Stiefkindern; Eltern und Voreltern.

5 Geschwister; Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern; Stiefeltern; Schwiegerkinder; Schwiegereltern; geschiedener Ehegatte.

6 Alle übrigen Erwerber, Lebenspartner und die Zweckzuwendungen.

## T 8

## Steuerliche Eckwerte für unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen und unbeschränkt steuerpflichtige Schenkungen 2012 nach der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs

Steuerpflichtiger Erwerb von...bis unter... EUR <sup>1</sup>	Wert der Erwerbe vor Abzug	Wert der Erwerbe nach Abzug <sup>2,3</sup>	Gesamtwert der Vorerwerbe	Tatsächlich gewährter Freibetrag nach § 16 ErbStG	Steuerpflichtiger Erwerb (gerundet)	Tatsächlich festgesetzte Steuer
Fälle						
unter 5 000	776	776	22	776	776	739
5 000–10 000	598	597	23	599	599	592
10 000–50 000	2 406	2 406	204	2 407	2 407	2 382
50 000–100 000	1 161	1 157	124	1 161	1 161	1 146
100 000–200 000	919	917	175	919	919	894
200 000–300 000	407	405	131	409	409	390
300 000–500 000	309	307	110	309	309	295
500 000–2,5 Mill.	337	329	144	338	338	316
2,5 Mill.–5 Mill.	17	17	13	17	17	17
5 Mill.und mehr	19	5	17	19	19	5
Insgesamt	6 949	6 916	963	6 954	6 954	6 776
1 000 EUR						
unter 5 000	22 384	19 688	1 811	19 479	1 980	409
5 000–10 000	23 247	20 152	2 369	18 284	4 213	863
10 000–50 000	157 823	142 032	12 709	90 556	64 122	12 440
50 000–100 000	169 693	129 513	17 216	64 269	82 422	16 576
100 000–200 000	204 050	180 427	29 229	79 197	130 736	25 652
200 000–300 000	138 748	124 037	30 723	55 546	99 262	16 552
300 000–500 000	170 163	132 132	33 867	48 998	117 175	21 271
500 000–2,5 Mill.	402 679	300 232	91 322	83 694	309 575	52 906
2,5 Mill.–5 Mill.	44 171	42 990	14 620	6 140	52 172	8 571
5 Mill.und mehr	.	18 558	.	7 310	.	3 916
Insgesamt	.	1 109 762	.	473 473	.	159 156

1 Fälle mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR.

2 Nachweis nur für maschinell gelieferte Fälle

3 Nach Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Steuerbefreiung nach § 13c ErbStG, Zugewinnausgleichsforderungen nach § 5 ErbStG, Freibetrag nach § 17 ErbStG und DBA-Vermögen (Doppelbesteuerungsabkommen).

## Impressum

---

Herausgeber:  
Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz  
Mainzer Straße 14-16  
56130 Bad Ems

Telefon: 02603 71-0  
Telefax: 02603 71-3150

E-Mail: [poststelle@statistik.rlp.de](mailto:poststelle@statistik.rlp.de)  
Internet: [www.statistik.rlp.de](http://www.statistik.rlp.de)

Kostenfreier Download im Internet: <http://www.statistik.rlp.de/veroeffentlichungen/statistische-berichte>

---

© Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz · Bad Ems · 2013

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.